

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Erziehungswissenschaften
an der Philosophischen Fakultät IV**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 14. November 2001 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 3 Studienaufenthalte im Ausland
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 5 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften im Kernfach
- § 6 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise im Bachelor-Studium Erziehungswissenschaften im Zweitfach
- § 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise im Bachelor-Studium Erziehungswissenschaften im Nebenfach

Teil II

- § 8 Bachelor-Prüfung im Kernfach
- § 9 Bachelor-Prüfung im Zweitfach
- § 10 Bachelor-Prüfung im Nebenfach
- § 11 Prüfer/Prüferinnen
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlußprüfungen
- § 13 Modulabschlußprüfungen und Zulassung
- § 14 Wiederholung der Modulabschlußprüfungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelor-Abschlußarbeit
- § 16 Bachelor-Abschlußarbeit
- § 17 Thema und Begutachtung der Bachelor-Abschlußarbeit
- § 18 Wiederholung der Bachelor-Abschlußarbeit
- § 19 Regelung für Behinderte
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 21 Benotungen
- § 22 Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung im Kernfach, im Zweitfach und im Nebenfach
- § 23 Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil IV

- § 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

¹ Diese Ordnung wurde am von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Teil I

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das erziehungswissenschaftliche Studium im genannten Studiengang einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienpunkte

- (1) Der Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften (Erziehungswissenschaften im Kernfach) hat eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Jedes der Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Bachelor-Studium im Zweitfach hat einen Umfang von insgesamt 60 Studienpunkten, die auf maximal 4 Semester verteilt werden können. Das Bachelor-Studium Erziehungswissenschaften im Nebenfach hat einen Umfang von insgesamt 30 Studienpunkten, die ebenfalls auf maximal 4 Semester verteilt werden können. Die genannten Studienpunkte bzw. Zeitstunden können auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen reduziert werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungs-Ausschuss.

§ 3

Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.
- (2) Studiennachweise für das Kernfach Erziehungswissenschaften sowie für Erziehungswissenschaften im Zweit- und im Nebenfach, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Erziehungswissenschaften an Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Jedoch kann die Anerkennung von Teilen der erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Teilprüfungen oder die Bachelor-Abschlußarbeit anerkannt werden soll. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Im Fall des Wechsels des bisherigen Studiengangs werden bereits erbrachte universitäre Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Der/Die Studierende hat einen schriftlichen Antrag für die Anerkennung von auswärtig

erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen und dem Antrag die für Entscheidung über die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5

Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften im Kernfach

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften ist gegliedert in eine Grundlagen- (A), eine Vertiefungs- (B) und eine Abschlussphase (C) und hat einen Umfang von insgesamt 180 Studienpunkten. Davon entfallen auf die Grundlagenphase (1. bis 4. Semester) insgesamt 120, auf die Vertiefungsphase (5. Semester) insgesamt 20 und auf die Abschlussphase (Ende des 5. Semester und das 6. Semester) insgesamt 40 Studienpunkte.
- (2) Von den 180 Studienpunkten entfallen auf das Kernfach Erziehungswissenschaften insgesamt 100 Studienpunkte: davon 60 auf die Grundlagenphase und jeweils 20 auf die Vertiefungs- und die Abschlussphase.
- (3) Das Studium in der Grundlagenphase (A) umfasst im Kernfach die Module
 - S Allgemeine Erziehungswissenschaft, (Modul 1)
 - S Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
 - S Vergleichende Erziehungswissenschaft, (Modul 3)
 - S Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 4)
 - S Erwachsenenpädagogik, (Modul 5)
 - S Wirtschaftspädagogik, (Modul 6)
 - S Wahlbereich. (Modul 7)
- (4) Das Studium in den Modulen 1 bis 6 hat einen Umfang von jeweils 9 Studienpunkten. Es wird im
 - S Modul 1 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
 - S Modul 2 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
 - S Modul 3 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
 - S Modul 4 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
 - S Modul 5 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
 - S Modul 6 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweisefür die erworbenen Studienpunkte belegt.
- (5) Das Studium im Modul 7 hat einen Umfang von 6 Studienpunkten und wird durch
 - S 1 benoteten Lehrveranstaltungsnachweis und
 - S sonstige Lehrveranstaltungsnachweisefür die erworbenen Studienpunkte belegt. Der für die erbrachte Arbeitsleistung in einer der Lehrveranstaltungen des Moduls 7 vergebene benotete Lehrveranstaltungsnachweis gilt als Modulabschlussprüfung. Die Benotung dieses Lehrveranstaltungsnachweises ist die Note der Modulabschlussprüfung.
- (6) Hinzu kommen in der Grundlagenphase Studien in einem Umfang von 60 Studienpunkten in einem anderen universitären Fach (Zweifach) oder in zwei anderen universitären Fächern (Nebenfächer) im Umfang von jeweils 30 Studienpunkten. Für das Studium im Zweifach oder in den beiden Nebenfächern gelten die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.
- (7) Das Studium in der Vertiefungsphase (B) umfasst den Profilbereich I oder den Profilbereich II oder den Profilbereich III.
- (8) Im Profilbereich I sind die Module
 - S Bildungstheorie und Bildungsprozesse I und (Modul 8)
 - S Bildungstheorie und Bildungsprozesse II, (Modul 9)

im Profilbereich II die Module

- S Internationale Bildungsforschung und Bildungsexpertise I und (Modul 10)
S Internationale Bildungsforschung und Bildungsexpertise II, (Modul 11)
- im Profilbereich III wahlweise die Module
- S Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung I und (Modul 12)
S Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung II (Modul 13)
oder die Module
- S Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung II und (Modul 13)
S Berufliche Bildung und Berufsbildungsforschung (Modul 14)
zu studieren.
- (9) Das Studium in jedem der Module 8 bis 14 hat einen Umfang von 10 Studienpunkten. Es wird im Profilbereich I
- S im Modul 8 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S im Modul 9 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- im Profilbereich II
- S im Modul 10 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S im Modul 11 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise
- und im Profilbereich III
- S im Modul 12 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S im Modul 13 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S im Modul 14 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise
für die erworbenen Studienpunkte belegt.
- (10) Das Studium in der Abschlussphase (C) umfasst die Module
- S Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikationen und (Modul 15)
S Bachelor-Abschlußarbeit. (Modul 16)
- (11) Das Studium im Modul 15 hat einen Umfang von insgesamt 20 Studienpunkten. Von diesen sollen 8 Studienpunkte auf den Bereich Praktikum, 8 auf den Bereich Schlüsselqualifikationen und 2 auf den Bereich Ergänzendes Fachwissen entfallen. 2 Studienpunkte sind für die Vorbereitung und Durchführung der Modulabschlussprüfung vorgesehen. Diese wird in Form eines Kolloquiums im Kernfach durchgeführt.
- (12) Den Studierenden ist mit Ausnahme der ersten Wahlmöglichkeit für den Bereich Schlüsselqualifikationen (s. dazu Abs. 15 und § 21 Abs. 2 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften) freigestellt, andere als die in Abs. 11 genannten Studienpunktanteile für die Bereiche Praktikum, Schlüsselqualifikationen und Ergänzendes Fachwissen zu wählen, sofern der für diese Bereiche vorgesehene Studienumfang von 18 Studienpunkten nicht unterschritten wird. Die Studienpunkte für den letztgenannten Teil des Moduls 15 können auch im Bereich Schlüsselqualifikationen erworben werden. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl von Studienpunkten, die auf den Bereich Schlüsselqualifikationen entfallen, um den gewählten zeitlichen Arbeitsumfang für das Studium im Bereich Ergänzendes Fachwissen.
- (13) Das Studium des Moduls 15 wird im Bereich Praktikum durch
- S 1 Praktikumsbescheinigung und durch
S 1 als erfolgreich bewerteten Praktikumsbericht
für die erworbenen Studienpunkte belegt.
- (14) Das Studium des Moduls 15 im Bereich Ergänzendes Fachwissen wird durch
- S Lehrveranstaltungsnachweise oder andere Formen der Bescheinigung
für die erworbenen Studienpunkte belegt.
- (15) Für das Studium des Bereichs Schlüsselqualifikationen gibt es 3 Möglichkeiten:
- Die 1. Möglichkeit besteht darin, dass der besondere Erwerb personaler und sozialer Kompe-

tenzen in Kombination mit erziehungswissenschaftsspezifischem Anwendungswissen erfolgt. Für diesen Fall sind neun Varianten vorgesehen. Von diesen ist eine Variante auszuwählen. Gewählt werden kann:

S	Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz oder	(Variante 1)
S	Beratungs- und Entwicklungskompetenz oder	(Variante 2)
S	Bildungsökonomie und Bildungsplanung oder	(Variante 3)
S	Didaktische Kompetenz oder	(Variante 4)
S	Empirische Forschungskompetenz oder	(Variante 5)
S	Interkulturelle Kompetenz oder	(Variante 6)
S	Museumspädagogische Kompetenz oder	(Variante 7)
S	Organisationsentwicklungskompetenz oder	(Variante 8)
S	Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung.	(Variante 9)

Das Studium wird in der

S	Variante 1 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
S	Variante 2 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S	Variante 3 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S	Variante 4 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S	Variante 5 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
S	Variante 6 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S	Variante 7 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S	Variante 8 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
S	Variante 9 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise

für die erworbenen Studienpunkte belegt.

Die 2. *Möglichkeit* besteht darin, dass der besondere Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen in dafür spezialisierten universitären und/oder außeruniversitären Institutionen stattfindet. Für diesen Fall sind die erworbenen Studienpunkte für das Studium im genannten Bereich durch

S	Lehrveranstaltungsnachweise oder andere Formen der Bescheinigung zu belegen.
---	--

Die 3. *Möglichkeit* besteht darin, dass der besondere Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen durch den Erwerb einer zusätzlichen Fremdsprachenkompetenz ab Leistungsstufe B 1 bzw. - in der englischen Sprache - ab Leistungsstufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens erfolgt. Für diesen Fall werden die erworbenen Studienpunkte für das Studium im Bereich Schlüsselqualifikationen durch

S	1 Bescheinigung über Dauer und Art des Sprachkurses belegt.
---	---

- (16) Das Studium im Modul 16 hat einen Umfang von 20 Studienpunkten. Diese Arbeitsleistung wird durch die Erstellung und Einreichung
- | | |
|---|---|
| S | 1 schriftlichen Bachelor-Abschlußarbeit |
|---|---|
- belegt.
- (17) Das Studium in jedem der Module 1 bis 15 wird mit je einer benoteten Modul-Abschlussprüfung, dasjenige im Modul 16 mit der Erstellung, Vorlage, Begutachtung und Benotung der Bachelor-Abschlußarbeit abgeschlossen (s. dazu § 5 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 1).

§ 6

Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise im Bachelor-Studium Erziehungswissenschaften im Zweitfach

- (1) Das Bachelor-Studium in Erziehungswissenschaften im Zweitfach besteht aus einer Studie-

phase. Diese hat einen Arbeitsumfang von insgesamt 60 Studienpunkten, die auf maximal 4 Semester verteilt werden können, und umfasst das Studium der Module 1 bis 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach (s. dazu die §§ 2, 3 und 4 sowie den § 5 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 17).

§ 7

Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften im Nebenfach

- (1) Das Bachelor-Studium Erziehungswissenschaften im Nebenfach besteht aus einer Studienphase. Diese hat einen zeitlichen Arbeitsumfang von insgesamt 30 Studienpunkten, die auf maximal 4 Semester verteilt werden können, und umfasst 3 auszuwählende Module aus den Modulen 1 bis 6 sowie ein Studium in einem Umfang von 3 Studienpunkten im Modul 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach (s. dazu die §§ 2, 3 und 4 sowie den § 5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 17).

Teil II

§ 8

Bachelor-Prüfung im Kernfach

- (1) Die Bachelor-Prüfung in der Zuständigkeit des Kernfachs Erziehungswissenschaften besteht aus insgesamt 11 studienbegleitenden Teilprüfungen: aus 7 Modulabschlussprüfungen in der Grundlagenphase (Module 1 bis 7), aus 2 Modulabschlussprüfungen in der Vertiefungsphase (Module 8 und 9 oder 10 und 11 oder 12 und 13 oder 13 und 14) sowie in der Abschlussphase aus 1 Modulabschlussprüfung zum Modul 15 und der Erstellung 1 schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit (Modul 16).

§ 9

Bachelor-Prüfung im Zweitfach

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Zweitfach besteht aus insgesamt 7 studienbegleitenden Teilprüfungen. Diese setzen sich zusammen aus den Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach.

§ 10

Bachelor-Prüfung im Nebenfach

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach besteht aus insgesamt 4 studienbegleitenden Teilprüfungen. Diese setzen sich zusammen aus den Modulabschlussprüfungen der 3 ausgewählten Module aus den Modulen 1 bis 6 und der Modulabschlussprüfung des Moduls 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach.

§ 11

Prüfer/Prüferinnen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen zu den Modulen 1 bis 15 werden von allen hauptamtlich tätigen Professoren/Professorinnen, von allen hauptamtlich tätigen und in Erziehungswissenschaft habilitierten Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie von allen hauptamtlich tätigen und in Erziehungswissenschaft promovierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen derjenigen Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Institute abgenommen, die für das zu prüfende Modul zuständig ist. Die Themenvergabe für die Abschlussarbeit und ihre Begutachtung (Modul 16) erfolgen durch die dafür thematisch zuständigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen gemäß Satz 1.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der 7 Modulabschlussprüfungen in der Grundlagenphase ist das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Studienpunkte.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der 2 Modulabschlussprüfungen in der Vertiefungsphase ist das Vorliegen einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Studiums

aller Module der Grundlagenphase und das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Studienpunkte.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung des Moduls 15 in der Abschlussphase ist das Vorliegen der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aller Module der Grundlagen- und Vertiefungsphase sowie das Vorliegen der für das Modul 15 verlangten Studienpunkte.

§ 13

Modulabschlussprüfungen und Zulassung

- (1) In den Modulabschlussprüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende über die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn in ihr mindestens die Note "sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht ist.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen sind zum Abschluss der Vorlesungszeit bei einer von denjenigen prüfungsberechtigten Personen anzumelden, die Lehrveranstaltungen zu dem zu prüfenden Modul angeboten oder andere Studienformen betreut haben. Die Annahme zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfung erfüllt sind.
- (3) Anmeldung zur Prüfung, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und Annahme der Prüfung sind von dem jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin und dem Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen. Damit ist der/die Studierende zur Modulabschlussprüfung zugelassen.
- (4) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen entweder durch eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 30 Minuten oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten zur Thematik des jeweiligen Moduls und dessen Schwerpunkte. Sie sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des folgenden Semesters durchzuführen.

- (5) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines/einer sachkundigen Protokollanten/Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, ist von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Auf Antrag der zu prüfenden Person werden bei der mündlichen Prüfung Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen.
- (6) Für die Klausur werden von dem Prüfer/der Prüferin 3 Themenstellungen vergeben, von denen von dem/der Studierenden eine Themenstellung auszuwählen und zu bearbeiten ist. Die Klausur ist schriftlich zu begutachten, zu benoten und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.
- (7) Nach der bestandenen Modulabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den erfolgreichen Modulabschluss in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Note für die Modulabschlussprüfung hervor. Eine der Bescheinigungen verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.
- (8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten zur Grundlagen- oder Vertiefungsphase gehörigen Moduls wird vom Prüfungsausschuss zugleich eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Studienphase in ebenfalls zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine der Bescheinigungen verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.

§ 14

Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen, die mit "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" beurteilt worden sind, können einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Eine Abwertung der Prüfungsleistung aufgrund von Wiederholung(en) ist nicht statthaft.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Modulabschlussprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters wiederholt werden kann.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit (Modul 16) ist nach dem erfolgreichen und bescheinigten Abschluss des Moduls 15 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - S eine Erklärung dazu, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin die Studien- und die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften bekannt sind.
 - S ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin an der Humboldt-Universität im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften mindestens seit Ende des letzten Sommersemesters immatrikuliert ist.
 - S eine Erklärung dazu, ob an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes von dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Bachelor-Abschlussarbeit eingereicht und endgültig mit "fail/nicht bestanden (F)" beurteilt wurde.
 - S eine Erklärung dazu, dass der Antragsteller/die Antragstellerin an der Humboldt-Universität oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrah-

mengesetzes sich nicht in einem noch un abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- S ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin das Studium in der Grundlagen- und Vertiefungsphase sowie das im Modul 15 der Abschlussphase erfolgreich abgeschlossen hat.
- S eine Bescheinigung von einem/einer der hauptamtlich tätigen Professoren/Professorinnen oder von einem/einer der hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Privatdozentinnen (s. § 9 Abs. 1), dass von ihm/ihr die Themenstellung für die Bachelor-Abschlussarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Bachelor-Arbeit der Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 15 noch nicht vor, kann der Antragsteller/die Antragstellerin unter Vorbehalt zur Abschlussarbeit zugelassen werden. Die vorbehaltlose Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt bei Vorlage dieser Bescheinigung. Diese muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht sein.
- (3) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit (Modul 16) endet der Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Abschlussarbeit mindestens mit der Note "sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)" bewertet ist.
- (2) In der Bachelor-Abschlussarbeit soll die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer erziehungswissenschaftlichen Problemstellung nachgewiesen werden.
- (3) Die Abschlussarbeit ist eine eigens für die Bachelor-Prüfung angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in der deutschen Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (4) Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von 50 maschinenschriftlichen Seiten nicht überschreiten und ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von dem Verfasser/der Verfasserin der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.
- (5) Die Abschlussarbeit wird binnen höchstens 6 Wochen verfasst. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Abschlussarbeit als "fail/nicht bestanden (4,1 - 4,5)".
- (6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 17 Thema und Begutachtung der Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Das Thema für die Bachelor-Abschlussarbeit wird aus dem gewählten Profilbereich in der Vertiefungsphase vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch einen/eine der Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, die für die Module im gewählten

Profilbereich thematisch zuständig sind (s. § 9 Abs.1). Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

- (2) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Diese Person ist Erstgutachter/Erstgutachterin bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, der/die eingereichte Arbeit unabhängig von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin prüft und benotet.
- (3) Besteht in der Beurteilung von Erst- und Zweitgutachter/Erst- und Zweitgutachterin eine Differenz von 2 Noten oder wird von einem/einer der beiden Gutachter/Gutachterinnen die Abschlussarbeit mit "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter/eine weitere sachkundige Gutachterin. Das dritte Gutachten verbleibt mit seiner Beurteilung innerhalb des vorgegebenen Notenspielraums und ist ausschlaggebend.
- (4) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen und Zustellung der Abschlussarbeit an diese durch den Prüfungsausschuss bei diesem einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Abschlussarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 18

Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann bei der Beurteilung "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.
- (2) Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelor-Abschlussarbeit zu beginnen.

§ 19

Regelung für Behinderte

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden und den Prüfern/Prüferinnen fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0)", wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn dieser/diese nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

- (3) Wird von dem/der Studierenden versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)".
- (4) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf seiner/ihrer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)".
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von den weiteren Prüfungen ausschließen.
- (6) Der/Die Studierende hat das Recht, innerhalb von 8 Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1, 3, 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1, 3, 4 und 5 ausgeführt sind, soll der/die Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 21 Benotungen

- (1) Für die Modulabschlussprüfungen und für die Bachelor-Abschlussarbeit werden von dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin oder von den zuständigen Prüfern/Prüferinnen jeweils folgende Noten vergeben:

S	1,0 bis 1,5	=	A:	hervorragend (excellent),
S	1,6 bis 2,0	=	B:	sehr gut (very good),
S	2,1 bis 3,0	=	C:	gut (good),
S	3,1 bis 3,5	=	D:	befriedigend (satisfactory),
S	3,6 bis 4,0	=	E:	ausreichend (sufficient) und
S	4,1 bis 5,0	=	F:	nicht bestanden (fail).
- (2) Die Benotung für den Bereich Bachelor-Abschlussarbeit im Modul 16 wird entweder aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Arbeit durch den Erst- und Zweitgutachter/die Erst- und Zweitgutachterin errechnet oder sie erfolgt nach Maßgabe der Beurteilung durch den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin.

§ 22 Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung im Kernfach, im Zweifach und im Nebenfach

- (1) In die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung im Kernfach gehen die Benotungen der Modulabschlussprüfungen, die für das Studium in den Modulen 1 bis 7 und 8 und 9 oder 9 und 10 oder 11 und 12 oder 13 und 14 und für das Studium im Modul 15 vergeben worden sind, sowie die Note für die Bachelor-Abschlussarbeit (Modul 16) nach den jeweils zu erbringenden bzw. erbrachten Studienpunkten gewichtet ein.
- (2) In die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung in Erziehungswissenschaften im Zweifach gehen die Benotungen der Modulabschlussprüfungen, die für das Studium in den Modulen 1 bis 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach vergeben worden sind, nach den jeweils zu erbringenden bzw. erbrachten Studienpunkten gewichtet ein.

- (3) In die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung in Erziehungswissenschaften im Nebenfach gehen die Benotungen der Modulabschlussprüfungen, die für das Studium der 3 aus den Modulen 1 bis 6 ausgewählten Module und für das Studium des Moduls 7 der Grundlagenphase (A) des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften im Kernfach vergeben worden sind, nach den jeweils zu erbringenden bzw. erbrachten Studienpunkten gewichtet ein.
- (4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (5) Das Bachelor-Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht worden ist. Bei einer Gesamtnote von 1,0 gilt das Bachelor-Studium als "with honors/mit Auszeichnung" bestanden.

§ 23 Zeugnis

- (1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:
 - S die studierten Module nach Kernfach und Zweifach bzw. Nebenfächern sowie nach Studienphase(n) und Titeln geordnet,
 - S die jeweils erbrachten Studienpunkte,
 - S die Noten für die Modulabschlussprüfungen,
 - S das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit und ihre Benotung sowie
 - S die Gesamtnote.
- (2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

§ 24 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaften wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" verliehen.
- (2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie die des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach der Aushändigung der Bachelor-Urkunde kann der/die Bachelor of Arts einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in seine/ihre Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss stellen. Dem Antrag ist stattzugeben.

Teil IV

§ 26
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der/die Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/Die Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Bachelor-Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 27
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften im Kernfach sowie für das Bachelor-Studium im Zweit- und im Nebenfach besteht aus 5 Mitgliedern: aus
 - S drei hauptamtlich tätigen Professoren/Professorinnen,
 - S einem/einer hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterin und
 - S einem/einer Studierenden.Der/Die Vorsitzende ist Professor/Professorin. Der/Die Studierende soll das Studium in der Grundlagenphase erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV eingesetzt. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin erfolgt durch die Mitglieder dieses Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit für die hauptamtlich tätigen Mitglieder beträgt 3 Jahre, für das studentische Mitglied in der Regel 1 Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben. Des weiteren achtet er auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten, legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und erarbeitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende da-

zu zu verpflichten.

§ 28
Inkrafttreten der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.